

Notar Dirk Höfinghoff

Erbrecht nach der Neuregelung

Schriftenreihe
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)
Nr. 4



Notar Dirk Höfinghoff, Siegburg

Erbrecht nach der Neuregelung

Stand Oktober 2011

Impressum

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.

© August 2011

Dirk Höfinghoff
Notar in Siegburg

published by



Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.
(FöS), Franzhäuschenstr. 17, 53797 Lohmar

1. Vorsitzender: Rolf Binnenbrücker (0 22 41) 38 31 03
r.binnenbruecker@t-online.de

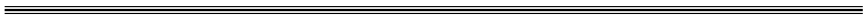
Spenden erbeten!

Vereinskonten: Kreissparkasse Köln, Kto 23001170 (BLZ 370 502 99)

VR-Bank Rhein-Sieg, Kto 210 307 601 6 (BLZ 370 695 20)

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	7
2. Gesetzliche Erbfolge	8
3. Testament und Erbvertrag	10
3.1 Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten	10
3.1.1 Erbeinsetzung	10
3.1.2 Vor- und Nacherbfolge	12
3.1.3 Vermächtnis	13
3.1.4 Auflage	13
3.1.5 Testamentsvollstreckung	14
3.2 Der Pflichtteil	14
3.3 Testament und Erbvertrag	17
3.3.1 Privatschriftliches Testament	17
3.3.2 Notarielles Testament / notarieller Erbvertrag	19
4. Neuerungen im Erbrecht	21
4.1 Berücksichtigung von Pflegeleistungen	21
4.2 Neuerungen im Pflichtteilsrecht	23
4.3 Stundung des Pflichtteils	25
4.4 Weitere Neuerungen	26
5. Neues Erbschaftsteuerrecht	27
5.1 Neue Freibetragshöhe	27
5.2 Neue Steuersätze	28
5.3 Besteuerung von Immobilien im Erbfall	29
5.4 Gewinner und Verlierer der Reform	30
5.5 Auswirkungen auf Testamentsgestaltung	30
5.5.1 Berliner Testament	31
5.5.2 Einseitige Verwandte	31
5.5.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaft	32
5.5.4 Vor- und Nacherbfolge	33
6. Vorweggenommene Erbfolge	33
7. Fazit	36



Vorwort

Seit Januar 2010 ist das Erbrecht neu geregelt. Und bereits im Januar 2009 gab es eine Erbschaftssteuerreform. Die meisten Betroffenen, also vor allem wir Ruheständler, kennen die Auswirkungen auf ihre persönliche Situation nicht.

Unser Seniorenförderverein (FöS) wollte deshalb Interessierten helfen, diese Wissenslücke zu schließen und hatte bereits in 2010 zu einem Vortrag mit dem Thema „Das neue Erbrecht – was bleibt übrig?“ eingeladen.

Spontan hatte sich der uns empfohlene Notar Dirk Höfinghoff vom Siegburger Notariat Dr. Schmittat/Höfinghoff als Referent zur Verfügung gestellt. Ein Glücksfall, denn die oft komplizierten juristischen Sachverhalte für Laien klar, verständlich und dazu noch praxisorientiert darzustellen ist nicht jedermanns Sache. Kurz: die gut besuchten öffentlichen Vorträge in Lohmar und Wahlscheid waren ein voller Erfolg.

Herr Höfinghoff beantwortete nicht nur kompetent alle Fragen der Teilnehmer, er sagte auf deren Anregung auch zu, dem FöS seine wichtigsten Aussagen in schriftlicher Form zur Veröffentlichung zu überlassen. Sein Manuskript legen wir nunmehr mit diesem Heft unserer Schriftenreihe vor.

Beim Lesen werden auch Sie feststellen, dass dies eine meisterliche Kurzfassung der so schwierigen Materie ist, für die wir uns deshalb auch an dieser Stelle ganz herzlich bei Herrn Höfinghoff bedanken.

Ich bin sicher, dass diese kleine Handreichung viele Leser nachdenklich machen wird. Und: Sollten Sie feststellen, dass Sie

hilfreiche und wertvolle Hinweise erhalten haben, würden wir uns über eine Spende für die Lohmarer Seniorenarbeit (Details siehe Impressum) oder eine Mitgliedschaft in unserem Verein aufrichtig freuen. Trennen Sie dazu bitte die Anlage heraus.

Rolf D. Binnenbrücker

Vorsitzender

Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.

1. Einleitung

Zum 1. Januar 2010 hat der Gesetzgeber das Erbrecht modernisiert. Dies ist ein Anlass, sich grundlegend mit der Frage „Erbten und Vererben“ zu beschäftigen, insbesondere unter dem Blickwinkel inwieweit Veränderungs- oder Anpassungsbedarf besteht. Das Erbrecht unter dem Blickwinkel „was ist neu?“ zu betrachten, führt uns auch zu der Frage, was ist eigentlich geltendes Erbrecht? Dabei lässt sich feststellen, dass unser geltendes deutsches Erbrecht in seiner Begriffswelt und seinen Grundsätzen vielen Menschen eher fremd ist.

Gerade die gesetzliche Erbfolge (nachfolgend Ziffer 2) führt dabei immer wieder zu Überraschungen. Zum Beispiel passiert es in der Praxis immer wieder, dass kinderlose Ehepaare auf ein Testament verzichten, in dem Glauben, sie seien ja ohnehin gegenseitig alleinige Erben. Ein fataler Irrtum, denn der Ehegatte ist nach der gesetzlichen Erbfolge in der Regel nur Miterbe neben den Verwandten.

Ein Testament oder aber ein Erbvertrag sind auch bei Ehegatten in der Regel unerlässlich (nachstehend Ziffer 3). Das neue Erbrecht hat an dieser Notwendigkeit nichts verändert, aber die Grundlagen für die Gestaltung verändert (nachstehend Ziffer 4). Mindestens genauso wichtig für die Gestaltung sind aber auch die Neuerungen im Erbschaftsteuerrecht (Ziffer 5). Als Ergänzung letztwilliger Verfügungen ist in manchen Fällen die Vorwegnahme der Erbfolge durch lebzeitige Übertragungen sinnvoll (nachstehend Ziffer 6).

Soweit im folgenden Formulierungsvorschläge und Gestaltungshinweise enthalten sind, dienen diese nur der Illustration. Keinesfalls sollten diese ohne fachkundige Beratung einfach übernommen werden.

2. Gesetzliche Erbfolge

Wer kein Testament und keinen Erbvertrag errichtet hat, der wird nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat insoweit eine Regelung getroffen, dass niemand ohne Erben stirbt. Dabei geht das gesetzliche Erbrecht von dem Grundsatz aus, das in erster Linie – neben dem Ehegatten – die Verwandten des Erblassers als seine Erben eintreten und zwar in ganz bestimmter Reihenfolge. Das Gesetz teilt die Verwandten nach der Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses in bestimmte Ordnungen ein. Hierbei schließt die jeweils nähere Ordnung alle entfernteren Ordnungen von der Erbfolge aus. Gibt es also Erben 1. Ordnung, so erben nur diese und verdrängen die Erben 2. Ordnung:

- Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder und Kindeskinde. Dies kann man sich als eine absteigende Linie vorstellen. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines weggefallenen (z.B. verstorbenen) Kindes treten – soweit vorhanden – dessen Abkömmlinge, also die Enkelkinde des Erblassers. Dies ist die sogenannte Erbfolge nach Stämmen, jedes Kind repräsentiert einen Stamm.
- Stirbt jemand ohne Hinterlassen von Kindern/Enkeln, dann kommen die gesetzlichen Erben der 2. Ordnung zum Zuge, das sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder, also die Geschwister des Verstorbenen. Ist eine Schwester/ein Bruder schon verstorben und hat Kinder hinterlassen, so treten diese wieder an die Stelle des Vorverstorbenen. In diesem Falle erben Nichten und Neffen.
- Gibt es weder Abkömmlinge noch Eltern/Geschwister (oder deren Abkömmlinge), dann erbt die nächst entfernte Verwandtengruppe, nämlich die Großeltern – die sodann zu meist schon tot sind – und deren Abkömmlinge, das sind aus

der Sicht des Verstorbenen dann Tanten/Onkel bzw. Cousins und Cousinen (= Erben der 3. Ordnung). Die weiteren Verwandten des Erblassers bilden dann die Erben 4. Ordnung.

In dieser Auflistung fehlt der Ehegatte des Erblassers – auch dieser hat ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe der Erbquote des Ehegatten hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe galt und neben welchen Verwandten der Ehegatte zum Erben berufen ist. Gilt für die Ehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft (der immer dann gilt, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde), dann erbt der Ehegatte neben Kindern $\frac{1}{2}$ und neben Eltern bzw. Geschwistern des Erblassers $\frac{3}{4}$ des Vermögens des erstversterbenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist daher in aller Regel nur Miterbe neben den dargestellten Verwandten des Erblassers.

Für den überlebenden Ehegatten hat das oft fatale Konsequenzen: „Miterbe sein“ bedeutet für den Ehegatten ebenso wie für die Kinder nicht, dass ein Anspruch auf ganz bestimmte Nachlassgegenstände bestünde, zum Beispiel also auf das eheliche Wohnhaus. Das Schicksal des überlebenden Ehegatten hängt also davon ab, wie die Erbengemeinschaft sich „zusammenrauft“. In diesen Fragen gibt es auch keine Mehrheitsentscheidungen: Einstimmig oder gar nicht.

Dabei darf man eines nicht übersehen: Stiefkinder wie auch Pflegekinder, selbst wenn sie jahrzehntelang im Haushalt des Erblassers gelebt haben, sind nicht gesetzliche Erben, solange sie nicht adoptiert wurden. Auch nichteheliche Lebenspartner haben kein gesetzliches Erbrecht.

3. Testament und Erbvertrag

Fast immer hat der Erblasser andere Vorstellungen als im Gesetz schematisch vorgesehen. Dies führt zu der Frage, welche erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Da man zu diesem Thema Bücher schreiben könnte – und es gibt davon in der Tat viele – beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf einige Kernpunkte. Zu unterscheiden ist dabei zwischen inhaltlichen Möglichkeiten („Was kann ich regeln?“) und Formfragen („Wie kann ich meinen letzten Willen formgerecht niederlegen?“).

3.1 Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

3.1.1 Erbeinsetzung

Der Erblasser kann eine oder mehrere Personen als Erben berufen. Bei mehreren Personen sollte zugleich festgelegt werden, zu welchen Quoten sie erben.

Übersehen wird hierbei oft die Einsetzung sogenannter Ersatz-erben. Dies wird zum einen dann bedeutsam, wenn der eingesetzte Erbe bereits vor dem Erbfall verstirbt oder aber die Erbschaft ausschlägt. Das BGB enthält hierzu einige Vermutungsregelungen (Beispiel: Ist etwa ein Kind zum Erben eingesetzt, so sind im Zweifel die Abkömmlinge zu gleichen Teilen als Ersatz-erben berufen, also nicht die Ehefrau). Wo immer möglich, sollte allerdings die Ersatzerbfolge nicht auf solche Vermutungsregeln aufbauen, sondern ausdrücklich geregelt werden.

In den meisten Fällen legen Eheleute fest, dass sich die Ehepartner wechselseitig allein beerben und nach dem Tode des Längstlebenden dieser von den gemeinsamen Kindern zu gleichen Teilen beerbt werden soll (sog. Berliner Testament).

Formulierungsbeispiel für ein Berliner Testament: *„Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Der Längstlebende von uns – und für den Fall gleichzeitigen Versterbens von uns ein jeder von uns – setzt zu seinem Erben unsere Söhne Max und Moritz zu gleichen Teilen ein. Ersatz-erben sind deren Abkömmlinge, mehrere zu gleichen Teilen.“*

Einer der häufigsten Fehler in Laientestamenten ist die lediglich gegenständliche Verteilung des Nachlasses auf bestimmte Personen („Mein Sohn erbt mein Haus, meine Tochter mein Wertpapierdepot“). Unser Gesetz kennt jedoch keine „Vererbung einzelner Nachlassgegenstände“ in dem Sinne, dass mit dem Tode des Erblassers dieser Gegenstand automatisch Eigentum des Bedachten wird. Als Folge solcher lediglich gegenständlichen Nachlassverteilung droht in der Regel Streit darüber, wer mit welcher Quote denn tatsächlich Erbe geworden ist und wie im Testament nicht erwähnte Vermögenswerte und Schulden verteilt werden sollen.

Soll z.B. erreicht werden, dass verschiedene Immobilien oder andere Vermögenswerte zwischen den Kindern in bestimmter Weise aufgeteilt werden, so ist mehrstufig vorzugehen. Zunächst sind die Kinder als Erben einzusetzen und die Erbquoten festzulegen. Im zweiten Schritt ist testamentarisch anzuordnen, wie der Nachlass aufgeteilt werden soll, ggf. einschließlich etwa jeweils zugehöriger Schulden. In einem dritten Schritt ist der gesamte voraussichtliche Nachlass in den Blick nehmen und zu prüfen, ob die Zuweisung bestimmter Immobilien an bestimmte Kinder in Anrechnung auf den Erbteil des betreffenden Kindes erfolgen soll oder ihm zusätzlich, das heißt vorweg, zufallen soll, sodass er von dem sonstigen Nachlass immer noch die volle Erbquote erhält. Ersteres wäre eine sogenannte Teilungsanordnung, das Zweite wäre ein sogenanntes Vorausvermächtnis.

Formulierungsbeispiel für Testament mit Teilungsanordnung:
„Meine Erben sollen meine Kinder Max und Moritz zu gleichen Teilen werden. Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll mein Sohn Max meine Eigentumswohnung Wilhelm-Busch-Str. 11 in Lohmar und meine Sohn Moritz mein Einfamilienhaus Hauptstr. 1 erhalten. Ein Wertunterschied ist auszugleichen.“

3.1.2 Vor- und Nacherbfolge

Ohne weitere Anordnung ist der Erbe sogenannter „Vollerbe“, d.h. er wird Inhaber der erworbenen Rechte, aber auch Pflichten ohne weitere Einschränkungen. Er kann frei über das Vermögen verfügen und es ebenfalls weitervererben an die Personen, die er in seinem eigenen Testament bestimmt.

Anstelle einer Vollerbeinsetzung kann jedoch eine bloße Vorerbeinsetzung gewählt werden. Hierbei bestimmt der Erblasser nicht nur die Person, der das Vermögen unmittelbar nach seinem Tod anfällt, sondern auch eine oder mehrere weitere Personen („Nacherben“ genannt), denen dieses Vermögen mit dem Tod des Vorerben sodann „von selbst“ zufällt (sogenannter „Nacherbfall“).

Die Folge ist zum einen, dass der Vorerbe über das ererbte Vermögen kein eigenes abweichendes Testament mehr errichten kann. Auch kann der Vorerbe über das der Vorerbschaft unterliegende Vermögen nicht völlig frei verfügen, er benötigt vielmehr für bestimmte Vorgänge die Zustimmung des Nacherben. Dabei gibt es unterschiedliche Abstufungen: Der sogenannte „befreite“ Vorerbe kann z.B. die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände ohne Zustimmung anderer verkaufen und belasten, aber nicht verschenken. Der „nicht befreite“ Vorerbe benötigt stets die Zustimmung des Nacherben; dadurch wird erreicht,

dass die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände nicht einfach aus dem Nachlass „verschwinden“ und damit dem Nacherben entzogen werden.

In manchen Fällen erweist sich damit die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge als sinnvolle Gestaltungsvariante. Ohne fachkundige Hilfe jedoch ist wegen der schwerwiegenden und Laien oft unbekanntem Rechtsfolgen von der Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge in der Regel dringend abzuraten.

3.1.3 Vermächtnis

Der Erblasser kann aber auch jemandem etwas zukommen lassen, der nicht Erbe wird. Dann handelt es sich um ein Vermächtnis.

Formulierungsbeispiel: *„Ich setze meinen Sohn Max zu meinem Alleinerben ein, ersatzweise meinen Enkel Fritz. Mein Bruder Peter erhält aus meinem Nachlass als Vermächtnis meine goldene Uhr der Marke Rolex, Modell Oyster.“*

Ein solches Vermächtnis bedeutet rechtlich, dass mit dem Ableben der Bruder nicht etwa automatisch Eigentümer der Uhr wird, vielmehr nur von den Erben, das heißt dem Sohn, deren Herausgabe verlangen kann (sofern sie im Nachlass noch vorhanden ist). Andersherum betrachtet: Die Erben haben Vermächtnisse ebenso zu erfüllen, wie sie Schulden des Erblassers zu begleichen haben.

3.1.4 Auflage

Anders als das Vermächtnis führt die Auflage nicht zu einem Anspruch des Begünstigten auf Erfüllung. Typische Auflagen sind z.B. Anweisungen zur Pflege hinterbliebener Haustiere, zur

Grabpflege oder zur Art der Bestattung, Veräußerungsverbote oder Zuführung bestimmter Gegenstände zu sozialen Zwecken.

Formulierungsbeispiel: *Meinem Erben mache ich zur Auflage, mich im Rahmen einer anonymen Feuerbestattung im Friedwald in Lohmar beisetzen zu lassen.*

3.1.5 Testamentsvollstreckung

In vielen Fällen sind die Erben mit der Verwaltung überfordert oder es ist Streit zu erwarten. In diesem Fall kann der Erblasser eine Person seines Vertrauens benennen, die im Sterbefall die wirtschaftliche Abwicklung des Sterbefalls übernimmt und die Nachlassteilung unter mehreren Miterben herbeiführt. Als sogenannte Testamentsvollstrecker können dabei beliebige Dritte, aber auch Miterben eingesetzt werden.

Einem Testamentsvollstrecker kann durch Testament aber auch die Aufgabe übertragen werden, den ganzen Nachlass oder bestimmte Teile längerfristig zu verwalten, ggf. über Jahrzehnte. Sinnvoll ist dies z.B., wenn man damit rechnen muss, dass sehr jungen Erben größere Vermögenswerte zufallen, mit deren sachgerechter Verwaltung sie voraussichtlich überfordert werden oder diese vor unbedachten Verfügungen geschützt werden müssen.

3.2 Der Pflichtteil

Mit sehr vielen Fehlvorstellungen verbunden ist der gesetzliche Pflichtteil. Bei dieser Rechtsfigur geht es im Prinzip darum, bestimmten mit dem Erblasser eng verbundenen Personen von Gesetz wegen eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu gewähren, wenn der Erblasser ihnen nichts vererben will.

Pflichtteilsberechtigter können ausschließlich sein: die Abkömmlinge (Kinder/Enkelkinder), der Ehepartner und die Eltern, also niemals die Geschwister des Erblassers. Diese Personen haben dann ein Pflichtteilsrecht, wenn sie gerade als Folge eines Testaments nicht Erbe werden, wenn sie also Erbe geworden wären, gäbe es das Testament nicht. Das bedeutet wiederum, dass die Eltern nur dann ein Pflichtteilsrecht haben, wenn der Erblasser ohne Hinterlassen von Abkömmlingen verstorben ist. Denn Abkömmlinge erben ja gesetzlich vor ihren Großeltern, schließen diese von der Erbfolge aus.

Einen Pflichtteil zu haben, bedeutet in unserem Rechtssystem keineswegs, dass der Pflichtteilsberechtigte mit einer bestimmten Mindestquote Miterbe wird. Um es am Beispiel des sogenannten Berliner Testamentes zu verdeutlichen: Wenn die Ehepartner sich in gemeinsamer Verfügung wechselseitig zum Erben einsetzen, schließen sie ihre Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden von dieser Erbfolge aus. Als Folge davon haben die Kinder ein Pflichtteilsrecht, einen Pflichtteilsanspruch. Die Kinder werden aber definitiv nicht Erbe des Erstversterbenden. Das hat weitreichende Konsequenzen: Wer nicht Erbe wird, entscheidet nicht mit über das Schicksal des Nachlasses und einzelner Nachlassgegenstände. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Eigentümer des Nachlasses und hat in dieser Hinsicht nichts zu entscheiden, er steht gewissermaßen „draußen“. Ob z.B. eine bestimmte Immobilie veräußert wird, ob Verbindlichkeiten umgeschuldet werden, an all dem ist er nicht beteiligt. Sein Recht beschränkt sich darauf, von den Erben die Zahlung eines Geldbetrages verlangen zu können, der der Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles entspricht. Woher der Erbe das Geld hierfür nimmt, bleibt ihm überlassen.

Andererseits: Dieses Mindesterbrecht, also der Pflichtteilsanspruch, ist – von seltenen Ausnahmen abgesehen – nicht zu beseitigen. Der Pflichtteilsberechtigte kann stillhalten, sein Recht nicht geltend machen (drei Jahre hat er dafür Zeit). Aber von Rechts wegen verhindern kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht nicht, solange nicht der Pflichtteilsberechtigte vorab freiwillig beim Notar einen Pflichtteilsverzicht unterschrieben hat.

Das Pflichtteilsrecht hindert den Erblasser nicht, die Erbfolge so zu regeln, wie er es für richtig hält, insbesondere den/die zu Erben zu berufen, den bzw. die er für geeignet hält. Das hat der Pflichtteilsberechtigte hinzunehmen, er kann das nicht anfechten. Auch sind Eltern keineswegs rechtlich verpflichtet, ihre Kinder gleich zu behandeln, auch wenn das regelmäßig so gewünscht wird. Die Ungleichbehandlung kann bis hin zur Enterbung gehen. Auch dieses muss ein pflichtteilsberechtigtes Kind hinnehmen und kann nicht etwa deshalb das Testament anfechten. Ist die pflichtteilsberechtigte Person zwar nicht völlig enterbt, aber lediglich zu weniger als der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt, kann er die Anhebung auf die Pflichtteilsquote (Restpflichtteil) verlangen.

Ein häufiger Irrtum in der Praxis ist, dass sich durch ein Berliner Testament (also die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und die Schlusserbeinsetzung der Kinder) deren Pflichtteilsansprüche ausgeschlossen werden können. Dies ist rechtlich nicht der Fall. In der Praxis lässt sich aber beobachten, dass die gemeinsamen Kinder in der Regel auf die Geltendmachung des Pflichtteils verzichten, da sie nach dem Tod des überlebenden Ehegatten ohnehin Erben werden – rechtlich zwingend ist das aber nicht. Soll der überlebende Ehegatte davor geschützt werden, unter Zwang Vermögen zu verwerten, um Pflichtteils-

ansprüche auszuzahlen, so empfiehlt sich der Abschluss eines notariell beurkundeten Pflichtteilsverzichtsvertrages.

Relativ geringen Schutz bietet die oft gewünschte Pflichtteilsstrafklausel. Nach einer solchen Regelung erhält das Kind, das nach dem erstversterbenden Elternteil den Pflichtteil geltend macht, auch nach dem Tod des zweiten Elternteils nur den Pflichtteil. Eine solche Klausel soll damit die Kinder dazu bringen, in Erwartung eines höheren Erbes beim zweiten Versterbensfall auf die Einforderung des Pflichtteils auf den ersten Versterbensfall zu verzichten. Mit der Pflichtteilsstrafklausel kann jedoch nicht die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nicht verhindert werden, sie wird nur wirtschaftlich unattraktiver.

3.3 Testament und Erbvertrag

Die vorstehend beschriebene gesetzliche Erbfolge tritt aber nur dann in Kraft, wenn es keine Verfügung von Todes wegen gibt. Für die Gestaltung der Erbfolge stehen verschiedene Wege offen:

3.3.1 Privatschriftliches Testament

Jeder der volljährig und voll geschäftsfähig ist, kann privatschriftlich ein Testament errichten. Damit es formgültig ist, muss es eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein Computerausdruck oder ein Schreibmaschinentext reichen nicht aus, auch wenn diese unterschrieben sind. Daher ist es fatal, beispielsweise Teile des Testaments oder Anlagen (Vermögensaufstellungen, Listen etc.), damit sie „besonders schön“ sind, maschinenschriftlich zu verfassen oder per Drucker zu erstellen. Auch sollten Zeit und Ort der Errichtung auf dem Testament vermerkt werden, damit später festgestellt werden kann, welches das letzte und damit das maßgebliche Testament ist.

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Hierfür genügt es, wenn einer der Ehegatten den Text mit der Hand schreibt und unterzeichnet und der andere Ehegatte ebenfalls seine Unterschrift darunter setzt. Dabei sollte er ebenfalls Zeit und Ort der Unterzeichnung angeben.

Oft werden privatschriftliche Testamente zuhause verwahrt, was immer die Gefahr des Verlustes oder der Vernichtung durch Dritte mit sich bringt. Dringend anzuraten ist es, auch privatschriftliche Einzel- wie auch gemeinschaftliche Testamente in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts in Siegburg zu geben. Dort werden die Testamente registriert und im Tresor verschlossen. Vom Nachlassgericht wird hierfür eine einmalige Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Testamentabgabe berechnet. Die Verwahrungsgebühr beträgt beispielsweise bei einem Reinvermögen von 50.000 € 33 €, bei einem Reinvermögen von 150.000 € 70,50 € bei 250.000,- € 108 €

Wenig bekannt ist, dass bei einem Ehegattentestament die beiderseitigen Verfügungen, soweit sie in einem inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten bindend und damit für den Längstlebenden und die Regelung seines Nachlasses unabänderlich werden. In diesen Fällen wäre ein neues Testament des überlebenden Ehegatten unwirksam.

Beispielfall: Haben die Ehegatten ein Berliner Testament errichtet (ohne fachkundige Beratung) und möchte die Ehefrau als Witwe ihre Erbfolge nun anders regeln – z.B. einer Tochter mehr vererben als den anderen Kindern als Belohnung für Betreuung und Pflege –, so scheidet dies an dem gemeinsam niedergelegten Testament. Dies regelt nämlich auch den Erbfall nach dem

Längstlebenden und zwar für diesen bindend, sobald der andere Ehepartner verstorben ist. Diese Rechtsfolge ist den meisten Menschen, die ohne Beratung ein Berliner Testament errichten, nicht bekannt.

Bei Ehegattentestamenten empfiehlt sich daher immer zu regeln, inwieweit der Überlebende ein neues Testament errichten darf: Soll er diesbezüglich überhaupt keine Änderungen mehr vornehmen können oder soll er zumindestens im Kreise der gemeinsamen Abkömmlinge auch die Erbquoten verändern können oder soll er völlig frei ändern dürfen? Im Regelfall empfiehlt sich meines Erachtens die letztgenannte Alternative, also dem Überlebenden die Freiheit zu beliebigen Änderungen zu geben.

Formulierungsbeispiel: *„Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Der Längstlebende von uns – und für den Fall gleichzeitigen Versterbens von uns ein jeder von uns – setzt zu seinem Erben unsere Söhne Max und Moritz zu gleichen Teilen ein. Ersatzerben sind deren Abkömmlinge, mehrere zu gleichen Teilen. Die Verfügungen des Überlebenden von uns sind mit einseitiger testamentarischer Wirkung getroffen, der Überlebende ist daher zu deren beliebigen Änderung berechtigt.“*

3.3.2 Notarielles Testament / notarieller Erbvertrag

Daneben kann der letzte Wille auch notariell beurkundet werden, sei es als notarielles Einzeltestament, als notarielles Ehegattentestament oder als Erbvertrag.

Die Vorteile notarieller Verfügungen liegen zum einen in der damit verbundenen notariellen Beratung und Information über gegebenenfalls alternative Gestaltungsmöglichkeiten, der Ge-

währ einer „richtigen“ Formulierung (erweist sich ein handschriftliches Testament nach dem Tod des Erblassers als ungültig, kann es nicht mehr geheilt werden, so dass gesetzliche Erbfolge eingetreten ist!), ferner in der rechtssicheren und zuverlässigen Verwahrung, denn das notarielle Testament/der Erbvertrag ist gegen Verlust bzw. Vernichtung geschützt.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass das notarielle Testament bzw. der Erbvertrag in der Regel den Erbschein ersetzt. Der Aufwand und die Kosten des Erbscheinsverfahrens entfallen damit. In aller Regel genügt die notarielle Verfügung – vom Nachlassgericht eröffnet – auch gegenüber Banken, Versicherungen und vor allem gegenüber dem Grundbuchamt als Erbnachweis. Bei Regelung von zwei Erbfällen in einer Urkunde – also gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag – wird das kostenintensive Erbscheinsverfahren für beide Nachlässe überflüssig.

Die Notarkosten richten sich nach dem Reinvermögen des Erblassers, also dem derzeit vorhandenen Vermögen unter Abzug der Verbindlichkeiten. So beträgt etwa die Gebühr für Besprechung, Errichtung und Beurkundung eines notariellen Testaments bei einem Reinvermögen von 50.000 € 132 €, zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibgebühren, für einen notariellen Erbvertrag (bei dem z.B. zwei Ehegatten gemeinschaftlich Verfügungen treffen, so dass darin beide Testamente enthalten sind) €264,-- zuzüglich Schreibgebühren und Umsatzsteuer. Die bei Fehlen eines Testaments oder bei Vorhandensein lediglich privatschriftlicher Testamente erforderlichen Erbscheinsanträge und Erbscheinserteilungen kosten übrigens doppelt so viel wie das notarielle Testament selbst, zudem werden sie aus dem (regelmäßig höheren) Vermögen beim Ableben ermittelt, nicht aus dem Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Insbesondere

bei Vorhandensein von Grundbesitz ist also das notarielle Testament häufig die günstigere Lösung.

4. Neuerungen im Erbrecht

Zum 1. Januar 2010 hat der Gesetzgeber einige Bereiche des Erbrechts neu geregelt. Ziel ist eine Anpassung der erbrechtlichen Regelungen an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

4.1 Berücksichtigung von Pflegeleistungen

Hauptneuerung ist die verstärkte Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Erbfall. Nach bisherigem Erbrecht hatten Kinder, die ihre Eltern gepflegt haben, einen Anspruch, hierfür zusätzlich Geld aus dem Erbe zu erhalten, sogenannte Ausgleichung. Weitere Voraussetzung war aber, dass hierfür eine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde. Eine Regelung, die in doppelter Hinsicht unbefriedigend war. Denn zum einen begrenzte sie die Berücksichtigung auf Kinder, klammerte also weitere Verwandte aus. Darüber hinaus war Voraussetzung, dass ein Beruf aufgegeben wurde. War aber der Pflegende nicht erwerbstätig, etwa weil er Hausfrau war, oder führte er seinen Beruf weiter, so wurde kein Ausgleich gezahlt. Eine Regelung, die evident ungerecht ist.

Nach neuem Erbrecht kommt es nicht mehr darauf an, ob der Erbe für die Pflege seinen Beruf aufgibt oder nicht. Dies ist letztlich auch gerecht, weil so auch die pflegende Person einen Ausgleichsanspruch erhält, die eine Doppelbelastung von Beruf und häuslicher Pflege in Kauf nimmt.

Wie hoch dieser Ausgleichsanspruch ausfällt, hängt vom Einzelfall ab. Das Gesetz sagt, der Pflegende kann einen von der Höhe her der Billigkeit entsprechenden Bonus beanspruchen. Das ist ein sehr vager Rechtsbegriff, der durch die Reform nicht näher bestimmt wurde. Ein Anhaltspunkt für die Billigkeit können aber möglicherweise die Pflegesätze darstellen. Hier wird sich in den nächsten Jahren eine entsprechende Rechtsprechung noch ausbilden.

Beispielfall: Die Erblasserin wird von ihrer nicht berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht. Die Erblasserin stirbt ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt 100.000,00 € Die Pflegeleistungen sind mit 20.000,00 € zu bewerten. Grundsätzlich erben hier Tochter und Sohn als nächste Verwandte je zur Hälfte. Nach altem Recht waren die Pflegeleistungen der Tochter nicht zu berücksichtigen, da diese nicht berufstätig war. Mit der Neuregelung ändert sich dies. Die Tochter kann einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Dieser Ausgleichsbetrag wird zugunsten der Tochter vom Erbe abgezogen und der Rest wird dann nach der Erbquote verteilt. Geht man hierbei davon aus, dass im Beispielfall die Leistungen der Tochter einen Wert von 20.000,00 € haben, erhält im Rahmen der Nachlassverteilung die Tochter 60.000,00 € und der Sohn 40.000,00 €

Dies ist zwar eine wesentliche Verbesserung, die Neuregelung ist aber zu Recht auf Kritik gestoßen. Zum einen gibt es den Pflegebonus nur für Kinder. Sind diese verstorben, dann für die Enkel. Bei Pflege von anderen Verwandten oder Schwiegereltern gibt es weiterhin nichts, wenn diese Personen versterben. In der Praxis ist aber oft anzutreffen, dass nicht der berufstätige Sohn, sondern die nicht berufstätige Schwiegertochter pflegt. Die Pflege durch

die Schwiegertochter wird – aber anders als die Pflege durch den Sohn – erbrechtlich nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis bleibt es bei einer unzureichenden konfliktträchtigen Regelung, die zu vielen Problemen führen kann. Falls Pflegeleistungen zu berücksichtigen sind, empfiehlt es sich daher, nicht auf die gesetzliche Neuregelung zurückzugreifen, sondern diese Frage entweder testamentarisch oder aber durch fortdauernde lebzeitige Entlohnung der Pflegeleistungen zu regeln.

4.2 Neuerungen im Pflichtteilsrecht

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft das Pflichtteilsrecht. Wie oben erörtert, haben bestimmte nahe Verwandte, nämlich die Kinder, der Ehegatte und bei Fehlen von Kindern auch die Eltern, Anspruch auf den Pflichtteil. Der Pflichtteil berechnet sich grundsätzlich aus dem Wert des Nachlasses.

Aus verschiedenen Gründen werden häufiger schon zu Lebzeiten größere Vermögenswerte an einzelne Erben oder Dritte verschenkt. Der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch stellt hierbei sicher, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht zu kurz kommt. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Zu diesem Anspruch wurden die Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall immer voll berücksichtigt. D.h. 100 % des Wertes wurden zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs angesetzt. Lag die Schenkung länger als zehn Jahre zurück, wurde sie – von gewissen Ausnahmen abgesehen – gar nicht mehr angerechnet.

Die Reform im Erbrecht sieht nun ab 2010 vor, dass die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zeitlich zurückliegt. Eine Schenkung wird damit im ersten Jahr vor dem Erbfall voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 90 %, im dritten Jahr zu 80 % usw. berücksichtigt. Damit wird sowohl dem Erben als auch dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt. Sind seit der Schenkung allerdings zehn Jahre verstrichen, bleiben Schenkungen vollständig unberücksichtigt. Auch im hohen Alter können damit noch Schenkungen zur Minderung von Pflichtteilsansprüchen erfolgreich eingesetzt werden.

Beispielfall: Die Eheleute B. haben zwei Söhne. Zu dem einen Sohn haben sie den Kontakt verloren, dem anderen Sohn möchten sie ihr Vermögen zuwenden. Ihre vermietete Immobilie möchten sie ihrem Sohn A schenken. Geschieht dies ohne Nießbrauchsvorbehalt, so mindert sich infolge der Schenkung jedes Jahr der Pflichtteilsergänzungsanspruch des anderen Sohnes.

Aber auch im Rahmen der Neuregelung bleibt Vorsicht geboten. Von dieser 10-Jahres-Frist gibt es zwei weiterhin wichtige Ausnahmen. Dies betrifft zum einen Schenkungen unter Ehegatten. Bei einer Ehegattenschenkungen beginnt die 10-Jahres-Frist und damit auch die Abschmelzung des Wertes der Schenkung erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod zu laufen – und damit im Regelfall nicht. Im Ergebnis führt eine Schenkung von Vermögen an einen Ehegatten daher nicht zur Minderung des Pflichtteils. Eine weitere wichtige Ausnahme gilt für Schenkungen (insbesondere von Immobilien), bei denen sich der Schenker ein Nießbrauchrecht vorbehält. Hier führt der Vorbehalt des Nießbrauchs dazu, dass wirtschaftlich kein Vermögensabfluss stattfindet, weil die Früchte des Eigentums weiterhin bei

dem Schenker verbleiben. Nach ständiger Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass die Schenkung unbefristet dem Nachlass hinzugerechnet wird, im Rahmen der Pflichtteilergänzung mit- hin die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen beginnt.

4.3 Stundung des Pflichtteils

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Fälligkeit des Pflicht- teilsanspruches. Bisher war das Problem beim Pflichtteilsrecht, dass die Erben den Pflichtteil umgehend auszahlen müssen. Selbst wohlhabende Erben von Immobilien – und die eigen- genutzte Immobilie ist für viele Menschen das zentrale Element der Altersvorsorge – waren dafür aber oft nicht liquide genug. Mit der Reform will der Gesetzgeber Erben schützen, die ein Haus oder ein Unternehmen erben. Mit der Reform haben Erben jetzt die Möglichkeit, die Zahlung aufzuschieben und können von dem Zahlungsempfänger eine Stundung des Anspruchs verlangen, wenn die sofortige Anspruchserfüllung für sie – so sagt es das Gesetz – eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese wird insbesondere dann angenommen, wenn der Erbe zur Er- füllung des Pflichtteilsanspruches das Familienheim oder ein Wirtschaftsgut, bspw. ein Unternehmen, veräußern müsste, das für den Erben oder seine Familie die wirtschaftliche Lebens- grundlage bietet. Gerade für ältere Menschen soll dies Sicher- heit schaffen, denn sie wissen, dass sie den Pflichtteil je nach Leistungsfähigkeit in Raten ausbezahlen können und nicht ge- zwungen werden, allein zur Erfüllung des Pflichtteils, ihre Im- mobilie zu veräußern. Ob allerdings sich diese Regelung in der Praxis bewährt, bleibt noch abzuwarten.

4.4 Weitere Neuerungen

Ein kleiner weiterer Bereich der Reform betrifft die sogenannte Entziehung des Pflichtteils. Der Pflichtteil ist grundsätzlich unentziehbar. Nach bisherigem Recht konnte ein Erblasser in seinem Testament einem Angehörigen den Pflichtteil in der Regel nur entziehen, wenn dieser ihm, seinem Ehegatten oder seinen leiblichen Kindern nach dem Leben getrachtet oder diese körperlich schwer misshandelt hat. Dieser Tatbestand wird erweitert und es liegt künftig auch ein Pflichtteilsentziehungsgrund vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte nahe stehenden Personen, wie z.B. einen neuen Lebenspartner oder Pflege- oder Stiefkindern des Erblassers, nach dem Leben trachtet oder sie körperlich schwer misshandelt. Auch bei kriminellen Verwandten berechtigt ab dem Jahre 2010 eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahre ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils. Diese Neuregelungen sind in der Praxis ohne größere Bedeutung. Die Voraussetzungen einer Pflichtteilsentziehung werden nur ganz selten vorliegen.

Weitere Änderungen betreffen die Verjährung von erbrechtlichen Ansprüchen. Diese verjährten bisher grundsätzlich nach 30 Jahren, nunmehr verjähren diese nach drei Jahren ab Kenntnis vom Anspruch.

Die Reform des Erbrechts gilt für alle Todesfälle ab dem 01.01.2010. Dies hat zur Folge, dass auch wenn das Testament schon vor Jahren geschrieben wurde oder die Schenkung längere Zeit zurück liegt, das neue Recht rückwirkend auch hierauf Anwendung findet.

5. Neues Erbschaftsteuerrecht

Für die Gestaltung der Erbfolge spielen daher auch steuerrechtliche Erwägungen immer eine Rolle. Hier wirkt es sich aus, dass der Gesetzgeber zum 01.01.2009 eine völlig neue Rechtslage geschaffen hat. Ziel der Erbschaftsteuerreform war die bisherige ungleichmäßige Besteuerung der Vermögensarten zu ändern sowie Freibeträge anzuheben und kleine Vermögen zu schonen, auch sollten durch speziell entlastete Betriebsvermögen Arbeitsplätze gesichert werden. Dies hat neue Fallstricke für die Gestaltung von letztwilligen Verfügungen geschaffen.

5.1 Neue Freibetragshöhe

Mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht wurde auch die Höhe der Freibeträge neu geregelt. Hierbei gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher ist der Freibetrag. Für den Ehegatten und gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner beträgt der Freibetrag jetzt 500.000 € Für Kinder wurde er auf 400.000 € angehoben (und zwar für jedes Kind nach jedem Elternteil getrennt!). Enkel haben nach jedem Großelternteil nunmehr einen Freibetrag von je € 200.000 € Beerben Eltern ihre Kinder, so haben sie nur einen Freibetrag von je 100.000 € Geschwister, entferntere oder gar nicht Verwandte haben lediglich einen Freibetrag von 20.000,-- €

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle bereits zu Lebzeiten während der letzten zehn Jahre vor dem Ableben an die jeweilige Person getätigten Schenkungen miteinbezogen werden. Liegt eine Schenkung länger als zehn Jahre zurück, bleibt sie hingegen unberücksichtigt, da diese Freibeträge alle zehn Jahre erneut zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich also, insbesondere

bei größeren Vermögen, bereits in Stufen zu übertragen, um die Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können.

5.2 Neue Steuersätze

Die Erhöhung der Freibeträge ist sicherlich eine positiv zu bewertende Nachricht. Im Gegenzug wurden aber die Erbschaftsteuersätze erhöht. Jeder Euro, der über dem Freibetrag liegt, muss versteuert werden.

Die Steuersätze hängen von der Steuerklasse ab. Die günstigste Steuerklasse I gilt für den Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel und Urenkel sowie bei Erbschaften auch für Eltern. In der Steuerklasse II finden sich Geschwister, Schwiegerkinder und der geschiedene Ehegatte. In der nochmals ungünstigeren Steuerklasse III sind alle übrigen Erwerber eingestuft.

Die Steuersätze für das über dem Freibetrag liegende Vermögen beträgt ab 2010:

Wert des über dem Freibetrag liegenden steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Zu Freibeträgen und Steuersätzen ein Beispielsfall: Frau A wird von ihrer Schwiegertochter aufopferungsvoll gepflegt. Da der Sohn verstorben ist, hat sie diese zur Alleinerbin eingesetzt. Der Nachlass besteht aus 150.000 € in bar. Abzüglich des persön-

lichen Freibetrages der Schwiegertochter von 20.000 € verbleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 130.000 €. Bei einem Steuersatz von 20 % würde dies eine Erbschaftsteuer von ca. 26.000 € ergeben.

5.3 Besteuerung von Immobilien im Erbfall

Besonders drastisch wirkt sich die Neuregelung bei Immobilien aus. Bisher hatten wir hier umfangreiche Abschläge, die Immobilien im Erbschaftsteuerfall privilegiert haben (im Schnitt wurden diese nach altem Recht mit nur 50 % des Verkehrswertes besteuert). Mit dem neuen Recht werden Immobilien nicht mehr mit Abschlägen, sondern mit dem Verkehrswert bewertet. Die Erhöhung der Freibeträge wird also bei Immobilienbesitzern mindestens teilweise dadurch wieder zunichte gemacht.

So bieten vermietete Wohnimmobilien künftig nur noch geringe erbschaftsteuerliche Vorteile. Hier werden mit der Reform 90 Prozent des Verkehrswerts angesetzt (aber auch darauf lastende Schulden werden nur zu 90 Prozent abgezogen).

Eigengenutzte Immobilien werden künftig im Erbfall deutlich begünstigt. Mit der Reform können unter bestimmten Voraussetzungen eigengenutzte Immobilien an Ehegatten oder Kinder – und zwar unabhängig vom Wert und ohne Anrechnung auf den Freibetrag – vollständig steuerfrei vererbt werden.

Dies gilt für:

- die Vererbung einer selbstgenutzten Immobilie an den Ehegatten, allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Ehegatte das Objekt zehn Jahre selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, also nicht vermietet oder verkauft. Diese Freistellung gilt unabhängig von Größe und Wert. Endet die

vorzeitige Nutzung aus Gründen, die der Ehegatte nicht beeinflussen konnte (Pflegefall, vorzeitiger Tod), ist dies unschädlich, kommt es aber zur vorherigen Vermietung oder zum Verkauf in anderen Fällen, muss die Steuer für den Wert der Immobilie nachgezahlt werden, sofern der verbleibende Freibetrag nicht mehr ausreicht.

- schließlich die Vererbung einer selbstgenutzten Immobilie an ein Kind. Auch in diesem Fall muss das betreffende Kind das Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen, also nicht verkaufen oder vermieten. Zudem muss die Wohnung dann eine Wohnfläche von weniger als 200 m² aufweisen. Ist die Wohnung größer, so ist nur der darüber hinausgehende Teil anteilig zu versteuern. Auch hier ist es unschädlich, wenn die vorzeitige Aufgabe der eigenen Wohnnutzung aus zwingenden Gründen erfolgt.

5.4 Gewinner und Verlierer der Reform

Versucht man zusammenzufassen, wer die Gewinner und wer die Verlierer des neuen Erbschaftsteuerrechts sind, so muss man sagen: Gewinner sind Unternehmer, eingetragene Lebenspartner, Ehegatten, Kinder und Enkelkinder. Verlierer sind insbesondere die Eltern als Erben, Nichten, Neffen, Geschwister, Schwiegerkinder und sonstige Dritte und Immobilienbesitzer.

5.5 Auswirkungen auf Testamentsgestaltung

Das neue Erbschaftsteuerrecht führt zu vielfältigen Problemen bei der Testamentsgestaltung. Diese Darstellung muss sich auf einige wenige Kernpunkte beschränken.

5.5.1 Berliner Testament

So ist etwa das bei Ehegatten weitverbreitete Berliner Testament mit einem erbschaftsteuerrechtlichen Nachteil verbunden. Dadurch, dass die Kinder beim Tod des ersten Ehegatten nicht miterben, geht zum einen der Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil verloren. Zum andern hat dies zur Folge, dass das Vermögen des Erstversterbenden zweimal vererbt wird, nämlich vom Erstversterbenden auf den Längerlebenden und vom Längerlebenden an die Kinder, und damit auch zweimal versteuert wird.

Bei normalen Familienverhältnissen ist dies unschädlich. Übersteigt aber das Vermögen die Freibeträge, wird damit möglicherweise Geld verschenkt. Haben etwa Ehegatten ein Vermögen von 700.000,00 €, das gleichmäßig auf beide Ehegatten verteilt ist, und sie setzen sich ganz klassisch in Form eines Berliner Testamentes gegenseitig zu Erben ein und ihren einzigen Sohn zum Schlusserben nach dem Längstlebenden, so reicht der Freibetrag des Sohnes von 400.000,00 € nach dem Längstlebenden hier nicht mehr aus.

Sucht man nach möglichen Abhilfen, so gibt es zwei Lösungen. Zum einen steht die Möglichkeit, die Kinder bereits beim Tod des ersten Ehegatten mit zu berücksichtigen. Die andere – meist bessere – Lösung ist, es bei einem Berliner Testament zu belassen, aber schon lebzeitig Vermögen auf die Kinder zu übertragen.

5.5.2 Einseitige Verwandte

In vielen Fällen setzen sich kinderlose Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Erben ein und setzen als Schlusserben

dann Verwandte eines Ehegatten ein. Steuerlich unproblematisch ist dies bei Stiefkindern, wenn der Erblasser mit dem Elternteil verheiratet war – in diesem Fall nämlich werden Stiefkinder auch nach ihren Stiefeltern wie Kinder besteuert. In allen anderen Fällen ist dies mit der Erbschaftsteuerreform problematisch geworden. Einseitige Verwandte genießen nämlich die für sie günstigeren steuerlichen Regeln nur dann, wenn sie Erbe ihres Verwandten werden, nicht aber dann, wenn sie Erben von dessen Ehegatten oder Lebenspartner werden.

Beispielfall: Kinderlose Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein, nach dem Tod des Längstlebenden soll die Nichte des Ehemannes das gesamte Vermögen erben.

Hier drohen Nachteile. Stirbt der Ehemann zuerst, so geht sein Vermögen auf die Ehefrau über. Die Nichte erbt nach dem zweiten Todesfall von der Ehefrau. Während die Nichte nach dem Ehemann aber die Steuerklasse II hat mit einem günstigeren Steuersatz, hat sie als Erbin der Ehefrau nun die deutlich ungünstigere Steuerklasse III. Abhilfe bietet hier die Anordnung einer sogenannten Vor- und Nacherbschaft. Die Nichte kann dann veranlagt werden, als hätte sie unmittelbar vom Ehemann geerbt.

5.5.3 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Die Erhöhung der Steuersätze für nicht verwandte Personen auf nunmehr 30 % erweist sich gerade für nichteheliche Lebensgemeinschaften als problematisch. In den meisten Fällen wird die dadurch eintretende Mehrbelastung durch die Anhebung der Freibeträge nicht aufgefangen. Als beste Abhilfe nach neuem Erbschaftssteuerrecht verbleibt nur die Eheschließung. In

manchen Fällen kann durch eine sogenannte gekreuzte Lebensversicherung Erbschaftsteuer gespart werden.

5.5.4 Vor- und Nacherbfolge

Kein seltener Fall: Die Witwe A hat in hohem Alter einen neuen Lebensgefährten B kennengelernt. Sie setzt ihren neuen Lebensgefährten zum Vorerben ein und ihren Bruder als Nacherben. So will sie erreichen, dass das, was aus ihrem Nachlass übrig ist, mit dem Tod ihres Lebensgefährten an ihre Familie zurückfällt.

Auf den ersten Blick scheint diese Gestaltung zielführend zu sein. Als Vorerbe darf B das Vermögen nicht verbrauchen, sondern nur die Immobilie bewohnen und die Zinsen aus den Anlagen ziehen. In steuerlicher Hinsicht ist diese Lösung nachteilig. Sie hat nämlich zur Folge, dass sowohl der Vorerbfall besteuert wird als auch der Nacherbfall. Dies bedeutet, dass durch die Vererbung auf B der Nachlass (nach Abzug des Freibetrags) mit 30 % zu versteuern ist, danach ist der Nachlass (nach Abzug des Freibetrags) noch einmal mit 20 % im Nacherbfall zu versteuern. Im Ergebnis haben wir eine Erbschaftsteuerbelastung von fast 50%, d.h. gerade einmal die Hälfte des Nachlasses kommt an. Eine Lösung kann sein, auf die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge zu verzichten und dem Lebensgefährten nur ein Wohnungsrecht zuzuweisen.

6. Vorweggenommene Erbfolge

Die lebzeitige Übertragung von Vermögen – namentlich von Immobilien – als Alternative zur Vererbung („Geben mit warmer Hand“) kann hier nur kurz skizziert werden:

Die Motive für lebzeitige Übertragungen sind vielfältig:

- Die Übertragung kann dem Existenzaufbau/der Existenzsicherung der nächsten Generation dienen; so z.B. bei Übertragung eines Baugrundstücks auf den Sohn und die Schwiegertochter, die darauf bauen wollen.
- Es mag günstig erscheinen, die steuerlichen Freibeträge für Schenkungen – übrigens grundsätzlich gleich mit den Freibeträgen bei Vererbung – mehrfach auszuschöpfen, nämlich alle 10 Jahre.
- Manchmal werden ein Mietshaus und seine Verwaltung schlicht als Belastung empfunden werden, die man gerne auf die nächste Generation übertragen möchte („Jetzt kümmert ihr euch mal um das Objekt“).
- Auch kann die Verkleinerung des Nachlasses im Hinblick auf den Pflegefall sinnvoll sein, um damit zu verhindern, dass im Pflegefall das Objekt verwertet werden muss.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für solche Übertragungen sind noch vielfältiger: Die Skala reicht von

- der „freien Schenkung“ ohne alle Bindungen, Auflagen, Vorbehalte
- über die Übertragung der reinen Substanz unter dem Vorbehalt der Nutzungen (also typischerweise der Mieterträge) – Stichworte „Nießbrauch“ bzw. „Wohnrecht“
- bis hin zu ausgefeilten Rückholmöglichkeiten für die Eltern, wodurch zugleich eine gewisse Kontrolle über das Objekt erlangt wird. Solche Rechte auf Rückgabe des übereigneten Grundbesitzes werden typischerweise vereinbart für die Fälle, dass der Erwerber vor den Eltern verstirbt, der Erwerber wirtschaftlich Schiffbruch erleidet, der Erwerber über das Objekt ohne Zustimmung der Eltern verfügt oder dessen Ehe geschieden wird.

Bei der lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten als Alternative zur Vererbung gilt es eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu prüfen. Einige der wichtigsten seien kurz angesprochen:

- Ein alter rheinischer Grundsatz sagt: „Man zieht sich nicht aus, bevor man ins Bett geht!“ Das will sagen: Man sollte keine Vermögenswerte übertragen, die – über eventuell vorbehaltene Mieterträge hinausgehend – in ihrer Substanz, ihrem Wert vielleicht noch einmal gebraucht werden, um wirtschaftlich gesichert leben zu können. Was einmal weggegeben wurde, kann man nicht mehr verkaufen, um aus dem Erlös z.B. einen Alterssitz oder einen Platz in einem teureren Seniorenheim zu erwerben oder sich eine sehr teure private häusliche Pflege zu leisten. Nach dem Gesetz können zwar Schenkungen bei Verarmung zehn Jahre lang zurückgefordert werden, hierauf sollte man es aber nicht ankommen lassen. Zu prüfen ist also sorgfältig: Wird die Substanz, die übertragen werden soll, vielleicht doch noch gebraucht?
- Ein Weiteres: Kinder haben – ebenso wenig wie beim Erben – einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei lebzeitigen Zuwendungen. Die Eltern können ihr Vermögen so übertragen, so verteilen, wie sie es für richtig halten. Unter Umständen können benachteiligte Kinder nach dem Erbfall durch entsprechende Pflichtteilsansprüche einen gewissen Mindestausgleich beanspruchen.
- Schließlich sind steuerliche Gründe zu bedenken und durchaus wichtig; sie sollten jedoch niemals alleine ausschlaggebend sein. Die Übertragung muss auch sonst „Sinn machen“.

7. Fazit

Naturgemäß kann ein solches Skript nur einige grundlegende Ausführungen machen. Das führt uns zu der Frage, was denn nun zu raten ist. Ich möchte dies mit einigen wenigen Leitlinien zusammenfassen:

- Sie brauchen dann ein Testament, wenn die gesetzlichen Regelungen nicht passen. Die Erfahrung lehrt, dass dies fast immer der Fall ist. Ausnahme: Sie sind unverheiratet/verwitwet, haben ein einziges Kind und dieses soll alles ohne Einschränkungen erben. Dann brauchen Sie kein Testament.
- Zu einem privatschriftlichen Testament kann man nur raten, wenn man es auf die schlichte Regelung beschränkt wie etwa: „Der oder die wird mein alleiniger Erbe“. Alles andere birgt die Gefahr, dass die Regelungen unklar, zu missverständlich sein können und/oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Auch ein sogenanntes „Berliner Testament“ ist wegen der Rechtsfolgen, nämlich die Bindung des Überlebenden, ohne fachkundige Hilfe nicht zu überschauen.
- Ob die Vorwegnahme der Erbfolge durch Übertragung von Vermögen auf Kinder sinnvoll ist, darüber lässt sich keine allgemeingültige Antwort geben, dies hängt von der Lebenssituation an. Hier ist eine umfassende sorgfältige Beratung notwendig.



Verein zur
Förderung der Seniorenarbeit
in Lohmar e.V.

FöS

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum
Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)

Name: Vorname:

Zusätzlich bei juristischen Personen
Vor- und Nachname des Vertreters:

.....

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich den Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS), den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag z.Zt. € 12,-- für Einzelmitglieder, € 60,-- für korporative Mitglieder) im Januar eines jeden Jahres von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber:

.....

Konto-Nr:BLZ:

Bank, Sparkasse:

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Siegburg anerkannt. StNr 220/5967/0411. Beiträge und gfls. weitere Spenden sind steuerlich absetzbar.

Der Verein wurde am 17.11.06 im Vereinsregister bei Amtsgericht Siegburg eingetragen (RegistrierNr VR 2708).

Bitte Beitrittserklärung heraustrennen und an Rolf Binnenbrücker, Franzhäuschenstr. 17, 53797 Lohmar senden oder abgeben bei einem Ihrer Seniorenvertreter. Vielen Dank.

Notizen:

Notizen: